

# **Verfassungsrechtliche Dogmatik und Organtreue im Rahmen der Vertrauensfrage nach Art. 68 Grundgesetz**

Die Vertrauensfrage gemäß Artikel 68 des Grundgesetzes (GG) stellt eines der folgenreichsten Instrumente des deutschen Staatsorganisationsrechts dar<sup>1</sup>. Sie regelt das verfassungsrechtliche Wechselspiel zwischen der Exekutive, verkörpert durch den Bundeskanzler, und der Legislative im Falle von Regierungskrisen oder zur Disziplinierung parlamentarischer Mehrheiten<sup>1</sup>. Im Gefüge des Grundgesetzes bildet sie das Gegenstück zum konstruktiven Misstrauensvotum nach Art. 67 GG<sup>1</sup>. Während Art. 67 GG das Parlament ermächtigt, dem Bundeskanzler das Vertrauen zu entziehen und gleichzeitig einen Nachfolger zu wählen, liegt die Initiative im Rahmen von Art. 68 GG ausschließlich beim Regierungschef<sup>3</sup>.

Die verfassungsgeschichtliche Genese der Norm ist von dem Bestreben des Parlamentarischen Rates geprägt, die verhängnisvollen Instabilitäten der Weimarer Reichsverfassung zu überwinden<sup>1</sup>. Unter der Weimarer Ordnung führten wiederholte Parlamentsauflösungen nach Art. 25 WRV in Verbindung mit destruktiven Misstrauensvoten nach Art. 54 WRV zu einer Dauerbedrohung der Regierungsfähigkeit<sup>1</sup>. Das Grundgesetz begegnet dieser Gefahr durch ein rationalisiertes Regierungs- und Parlamentssystem, das die Parlamentsauflösung an strenge verfahrensrechtliche und materielle Bedingungen knüpft<sup>1</sup>.

## **Dogmatische Grundlagen und verfahrensrechtlicher Ablauf nach Art. 68 GG**

Das Verfahren der Vertrauensfrage gliedert sich nach dem Wortlaut des Art. 68 GG sowie den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT, insbesondere § 97 GO-BT) in drei aufeinander aufbauende Phasen<sup>3</sup>.

### **Die Initiativphase durch den Bundeskanzler**

Das Recht, die Vertrauensfrage zu stellen, ist ein monokratisches Verfassungsrecht des Bundeskanzlers<sup>3</sup>. Weder die Bundesregierung als Kollegialorgan noch einzelne Bundesminister, Fraktionen oder der Bundespräsident besitzen das Recht, eine Abstimmung über das Vertrauen nach Art. 68 GG zu veranlassen<sup>3</sup>. Die Entscheidung über den Antrag liegt im exekutiven Ermessen des Regierungschefs<sup>3</sup>.

## Die parlamentarische Phase und das Erfordernis der Kanzlermehrheit

Nach der Antragsstellung greift die verfassungsrechtlich verankerte Überlegungsfrist des Art. 68 Abs. 2 GG, wonach zwischen dem Antrag und der Abstimmung im Bundestag mindestens 48 Stunden liegen müssen<sup>1</sup>. Diese Frist ist eine streng nach Stunden zu berechnende Wartefrist, die zeitlichen Druck von den Abgeordneten nehmen und Überlegungen für politische Kompromisse sowie die Möglichkeit der Antragsrücknahme durch den Kanzler offenhalten soll<sup>1</sup>. Der Bundestag ist verfassungsrechtlich verpflichtet, nach Ablauf dieser Frist über den Antrag abzustimmen; ihm steht kein Ermessen zu, die Abstimmung zu verweigern oder zu verschleppen<sup>12</sup>. Die Abstimmung erfolgt nach den Regeln der Geschäftsordnung namentlich und offen<sup>4</sup>.

Um die Vertrauensfrage positiv zu entscheiden, muss der Antrag die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages (sogenannte Kanzlermehrheit gem. Art. 121 GG) auf sich vereinen<sup>3</sup>. Erreicht der Kanzler diese absolute Mehrheit nicht – sei es durch Gegenstimmen, Enthaltungen oder Abwesenheit von Abgeordneten –, ist die Tatbestandsvoraussetzung für eine Parlamentsauflösung erfüllt<sup>3</sup>.

## Die Entscheidungsphase durch Bundeskanzler und Bundespräsident

Das Verfehlen der Kanzlermehrheit führt nicht automatisch zur Auflösung des Bundestages<sup>6</sup>. Vielmehr eröffnet das Grundgesetz dem Bundeskanzler ein Auswahlermessen<sup>3</sup>:

- Er kann dem Bundespräsidenten die Auflösung des Bundestages vorschlagen<sup>3</sup>.
- Er kann als Leiter einer Minderheitsregierung im Amt verbleiben und gegebenenfalls das Verfahren des Gesetzgebungsnotstands nach Art. 81 GG anstreben<sup>3</sup>.
- Er kann dem Bundespräsidenten seinen Rücktritt erklären<sup>3</sup>.

Unterbreitet der Kanzler dem Bundespräsidenten den Auflösungsvorschlag, beginnt eine Ausschlussfrist von 21 Tagen<sup>3</sup>. Innerhalb dieser Frist obliegt es dem Bundespräsidenten, als staatliches Prüfungs- und Reserveorgan in eigener verfassungsrechtlicher Verantwortung zu entscheiden, ob er dem Vorschlag folgt und die Auflösungsanordnung erlässt<sup>3</sup>. Diese Anordnung bedarf zur Wirksamkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler gemäß Art. 58 GG<sup>3</sup>.

Das Recht zur Parlamentsauflösung erlischt nach Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GG unmittelbar, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt<sup>1</sup>. Wird der Bundestag wirksam aufgelöst, müssen gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 4 GG innerhalb von 60 Tagen Neuwahlen stattfinden<sup>4</sup>.

| Verfahrensschritt | Normative Grundlage | Frist- / Formvorgabe | Rechtsfolge bei Nichterfüllung |
|-------------------|---------------------|----------------------|--------------------------------|
|-------------------|---------------------|----------------------|--------------------------------|

|                               |                                                     |                                                                   |                                                                       |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| <b>Antragstellung</b>         | Art. 68 Abs. 1 S. 1 GG <sup>1</sup>                 | Formfrei, kein fester Wortlaut vorgeschrieben <sup>3</sup>        | Kein Verfahren nach Art. 68 GG initiiert <sup>3</sup>                 |
| <b>Überlegungsfrist</b>       | Art. 68 Abs. 2 GG <sup>1</sup>                      | Mindestens 48 Stunden zwischen Antrag und Votum <sup>1</sup>      | Formeller Verfassungsmangel bei verfrühter Abstimmung <sup>1</sup>    |
| <b>Parlamentsvotum</b>        | Art. 68 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 121 GG <sup>3</sup> | Absolute Mehrheit der Abgeordneten (Kanzlermehrheit) <sup>3</sup> | Verfehlen der Mehrheit eröffnet Ermessensspielräume <sup>3</sup>      |
| <b>Auflösungsvorschlag</b>    | Art. 68 Abs. 1 S. 1 GG <sup>3</sup>                 | Durch den Bundeskanzler an das Staatsoberhaupt <sup>3</sup>       | Bundespräsident kann ohne Vorschlag nicht auflösen <sup>3</sup>       |
| <b>Auflösungsentscheidung</b> | Art. 68 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 58 GG <sup>3</sup>     | 21 Tage Entscheidungsfrist für den Bundespräsidenten <sup>3</sup> | Bundestag bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode bestehen <sup>3</sup> |
| <b>Anberaumung Neuwahl</b>    | Art. 39 Abs. 1 S. 4 GG <sup>4</sup>                 | Anordnung der Neuwahl innerhalb von 60 Tagen <sup>4</sup>         | Verfassungswidrige Verzögerung des Neuwahltermins <sup>4</sup>        |

## Die Form- und Begründungsanforderungen des Vertrauensantrags

In der staatsrechtlichen Dogmatik wird bei der Frage nach der Begründungspflicht des Vertrauensantrags streng zwischen den formellen Wirksamkeitserfordernissen des Antrags und den materiell-rechtlichen Legitimationsvoraussetzungen einer Parlamentsauflösung unterschieden<sup>3</sup>.

### Formelle Begründungsfreiheit des Antrags

Das Grundgesetz sieht für den Antrag des Bundeskanzlers keine formelle Begründungspflicht vor<sup>3</sup>. Der Antrag nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 GG ist formfrei und nicht an eine qualifizierte Begründungsschrift gebunden<sup>3</sup>. Der Kanzler ist verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, im

Antragstext rechtliche oder politische Erwägungen auszuführen<sup>3</sup>.

Diese Handhabung wird durch die Verfassungspraxis gestützt: Bei der Vertrauensfrage von Bundeskanzler Helmut Kohl im Dezember 1982 verzichtete der Antragstext vollständig auf eine inhaltliche Darlegung der Gründe sowie auf das Wort „Vertrauen“ und beschränkte sich auf den formellen Satz, dass der Antrag gemäß Art. 68 GG gestellt werde<sup>12</sup>. Wenngleich es der parlamentarischen Usance entspricht, dass der Bundeskanzler die politischen Hintergründe vor der Abstimmung in einer Regierungserklärung darlegt, bleibt diese Erklärung ein politisches Element und ist keine Wirksamkeitsbedingung des verfassungsrechtlichen Antrags selbst<sup>6</sup>.

## Materiell-rechtliche Darlegungslast bei der unechten Vertrauensfrage

Eine inhaltliche Rechtfertigungspflicht erwächst hingegen aus den materiell-rechtlichen Anforderungen der Verfassung, wenn der Kanzler eine sogenannte "unechte" (auflösungsgerichtete) Vertrauensfrage stellt<sup>2</sup>.

Das Grundgesetz weist dem Bundestag kein allgemeines Selbstaufhebungsrecht zu<sup>2</sup>. Um zu verhindern, dass Artikel 68 GG zu einem verfassungswidrigen Vehikel einer freien Selbstaufhebung des Parlaments oder eines exekutiven Auflösungsermessens umfunktioniert wird, hat das Bundesverfassungsgericht in seinen maßgeblichen Urteilen (BVerfGE 62, 1 – *Vertrauensfrage I* und BVerfGE 114, 121 – *Vertrauensfrage II*) ungeschriebene Tatbestandsmerkmale entwickelt<sup>2</sup>.

Echte Vertrauensfrage:

[Bundeskanzler] —(Sucht Bestätigung der Mehrheit)—► [Bundestag] —(Zustimmung)—► Fortführung der Regierung

Auflösungsgerichtete ("unechte") Vertrauensfrage:

[Bundeskanzler] —(Strebt Neuwahlen an)—► [Bundestag] —(Verweigerung der Mehrheit)—► [Bundespräsident] —(Materielle Prüfung)—► Parlamentsauflösung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht eine auflösungsgerichtete Vertrauensfrage nur dann dem Zweck des Art. 68 GG, wenn die Handlungsfähigkeit einer parlamentarisch verankerten Bundesregierung verloren gegangen ist. Dies setzt voraus, dass der Bundeskanzler der stetigen parlamentarischen Unterstützung durch die Mehrheit des Bundestages nicht mehr sicher sein kann.

Aus diesem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal resultiert eine materielle Plausibilisierungslast für den Bundeskanzler<sup>2</sup>:

- **Einschätzungsprärogative des Regierungschefs:** Dem Bundeskanzler steht bei der Beurteilung, ob eine politische Lage der Instabilität vorliegt, ein weiter Beurteilungs- und Prognosespielraum zu<sup>2</sup>. Die politische Verlässlichkeit einer Mehrheit lässt sich nicht ausschließlich an Arithmetik festmachen<sup>2</sup>. Eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit kann auch vorliegen, wenn drohender Dissens oder innere Konflikte in den regierenden Fraktionen politische Initiativen lähmen<sup>16</sup>.

- **Prüfung und Ermessen des Bundespräsidenten:** Da der Bundespräsident bei der Auflösungsentscheidung kein rechnerisches Vollzugsorgan ist, muss ihm gegenüber die Lage der Instabilität plausibel dargelegt werden<sup>14</sup>. Der Kanzler ist verfassungsrechtlich gehalten, die Tatsachengrundlagen aufzuzeigen, auf die er seine Einschätzung der fehlenden Handlungsfähigkeit stützt<sup>16</sup>.
- **Verfassungsgerichtliche Kontrollpflicht:** Das Bundesverfassungsgericht überprüft das Zusammenwirken von Kanzler, Bundestag und Bundespräsident lediglich in einem eingeschränkten Rahmen<sup>2</sup>. Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung ist nur, ob die Beteiligten die verfassungsrechtlichen Grenzen ihres Ermessens überschritten haben oder ob die Annahme einer Lage politischer Instabilität offensichtlich fehlerhaft beziehungsweise willkürlich ist<sup>2</sup>.

| Kriterium                                         | Echte Vertrauensfrage                                                                  | Auflösungsgerichtete ("unechte") Vertrauensfrage                                            |
|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zielsetzung des Kanzlers</b>                   | Sicherung und Mobilisierung der eigenen parlamentarischen Mehrheit <sup>1</sup>        | Unterliegen in der Abstimmung zur Einleitung von Neuwahlen <sup>2</sup>                     |
| <b>Verfassungsrechtliches Auslösungsbedürfnis</b> | Gesetzgeberische Klärung, Sachbindungsdruck auf Koalitionsfraktionen <sup>3</sup>      | Wiederherstellung geordneter parlamentarischer Handlungsfähigkeit <sup>1</sup>              |
| <b>Formelle Darlegungslast</b>                    | Keine Begründungspflicht im Ersuchen an den Bundestag erforderlich <sup>3</sup>        | Keine formelle Begründung im Antragstext notwendig <sup>3</sup>                             |
| <b>Materielle Prüfungsvoraussetzungen</b>         | Erfüllung der formellen Quoren des Art. 68 Abs. 1 S. 1 GG ausreichend <sup>10</sup>    | Nachweis einer tatsächlichen politischen Lage der Instabilität <sup>2</sup>                 |
| <b>Verfassungsgerichtliche Überprüfbarkeit</b>    | Praktisch nicht anfechtbar, da das Parlamentsvotum primär politisch wirkt <sup>2</sup> | Kontrolle auf grobe Fehlbeurteilungen der Verfassungsorgane (Evidenzkontrolle) <sup>2</sup> |

# **Verfassungsrechtliche Indikationen: Wann ist eine Vertrauensfrage geboten?**

Das Grundgesetz sieht keine starren Verpflichtungen vor, zu welchem Zeitpunkt ein Bundeskanzler die Vertrauensfrage stellen muss<sup>3</sup>. Das Verfassungssystem überlässt das Aufwerfen der Vertrauensfrage grundsätzlich dem politischen Ermessen des Regierungschefs<sup>3</sup>. Dennoch ergeben sich aus der Systematik des Staatsorganisationsrechts typische Fallkonstellationen, in denen die Vertrauensfrage funktionell geboten ist, um verfassungsmäßige Zustände und staatliche Handlungsfähigkeit zu gewährleisten<sup>1</sup>.

## **Zerfall der Regierungsmehrheit und Koalitionsbruch**

Tritt ein Koalitionspartner aus der Regierung aus oder entlässt der Bundeskanzler wesentliche Teile des Kabinetts, verliert die Bundesregierung ihre parlamentarische Mehrheitsbasis im Bundestag<sup>4</sup>. Die verbliebene Minderheitsregierung verfügt über keine eigene Gesetzgebungsmehrheit mehr<sup>4</sup>. In solchen Situationen – wie etwa beim Ende der Ampel-Koalition im November 2024 und der darauffolgenden Vertrauensfrage von Bundeskanzler Olaf Scholz im Dezember 2024 – bildet die Vertrauensfrage das primäre Mittel, um die politischen Mehrheitsverhältnisse neu zu ordnen und den Wählern die Entscheidung über die künftige Ausrichtung zu überantworten<sup>4</sup>.

## **Schleichender Stimmverlust und strukturelle Parlamentsblockaden**

Sollten innerhalb der regierenden Koalitionsfraktionen strukturelle Zerwürfnisse entstehen, die dazu führen, dass Kernvorhaben der Bundesregierung im Parlament regelmäßig scheitern oder gar nicht erst eingebracht werden können, gerät die Handlungsfähigkeit des Staates ins Stocken<sup>10</sup>. Ein Bundeskanzler ist in einer solchen verfahrenen Lage konstitutionell aufgerufen, durch das Aufwerfen der Vertrauensfrage zu klären, ob die tragenden Fraktionen bereit sind, seinen Kurs fortzusetzen, oder ob der Weg für eine Neuwahl des Bundestages beziehungsweise die Wahl eines anderen Bundeskanzlers freigemacht werden muss<sup>1</sup>.

## **Die Durchsetzung umstrittener Vorhaben mittels Verbindungsantrag**

Ein Sonderfall der Gebotenheit liegt vor, wenn der Bundeskanzler die Vertrauensfrage mit einer konkreten Sachvorlage (beispielsweise einem Gesetzentwurf oder einem Antrag auf einen Auslandseinsatz der Bundeswehr) nach Art. 81 Abs. 1 S. 1 GG verbindet<sup>3</sup>. Dieses Instrument dient der parlamentarischen Disziplinierung<sup>4</sup>. Es ist dann geboten, wenn der Kanzler die Verwirklichung einer zentralen politischen Richtlinie gegen Widerstände in den eigenen Reihen erzwingen muss<sup>4</sup>. Stimmt das Parlament dem Koppelungsantrag nicht mit Kanzlermehrheit zu, gilt das Vertrauen als verweigert, was dem Kanzler wiederum die Handlungsoptionen des Art.

68 GG eröffnet<sup>3</sup>.

## Pflichten zur Stellung der Vertrauensfrage aus Verfassungstreue und Organtreue

Der Verfassungsgrundsatz der Bundestreue sowie die Pflicht zur Verfassungstreue regeln das Verhalten der obersten Verfassungsorgane im Staatsgefüge<sup>25</sup>. Sie verpflichten Organträger zur gegenseitigen Rücksichtnahme, zur loyalen Zusammenarbeit und zur Erhaltung der staatlichen Grundordnung<sup>25</sup>. Aus diesen Prinzipien erwachsen konkrete rechtliche Rahmenbedingungen bezüglich der Antragsstellung nach Art. 68 GG.

### Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Minderheitsregierung

Aus dem Gebot der Verfassungstreue lässt sich **keine unmittelbare Rechtspflicht** für den Bundeskanzler ableiten, bei Verlust seiner parlamentarischen Mehrheit unverzüglich die Vertrauensfrage zu stellen<sup>3</sup>.

Das Grundgesetz kennt keine Verpflichtung einer gescheiterten Mehrheitsregierung zum sofortigen Rücktritt oder zur zwangsweisen Einleitung von Neuwahlen<sup>3</sup>. Das Verfassungssystem lässt die Existenz einer Minderheitsregierung explizit zu<sup>3</sup>. Das Grundgesetz stellt mit dem Gesetzgebungsnotstand nach Art. 81 GG ein eigenständiges Instrumentarium bereit, das einer Regierung ohne eigene Kanzlermehrheit unter Mitwirkung des Bundesrates die Gesetzgebung für einen begrenzten Zeitraum ermöglicht<sup>3</sup>. Das Weiterregieren als Minderheitsregierung verletzt für sich genommen somit noch keine organtreurechtlichen Pflichten<sup>3</sup>.

### Organtreurechtliche Schranken und Verbot des Missbrauchs

Trotz des exekutiven Ermessens zieht das Prinzip der Organtreue dem Handeln des Bundeskanzlers verfassungsrechtliche Grenzen<sup>14</sup>:

Organtreurechtlicher Rahmengrenzen nach Art. 68 GG:

Rechtlich unzulässig (Missbrauch):

Stabile Regierungsmehrheit —► Fingierter Vertrauensverlust —► Taktische Parlamentsauflösung (Verstoß gegen Art. 39 GG)

Rechtlich zulässig:

Instabile Regierungsmehrheit / Zerfall —► Plausible Vertrauensfrage —► Einleitung von Neuwahlen / Reorganisation

## **Verbot der taktischen Parlamentsauflösung**

Ein Bundeskanzler, der über eine intakte, handlungsfähige und verlässliche parlamentarische Mehrheit verfügt, darf die Vertrauensfrage nicht missbräuchlich einsetzen, um rein aus taktischen Erwägungen (etwa günstigen Umfragewerten) eine Parlamentsauflösung zu betreiben. Ein solches Vorgehen würde das freie Verhandeln des Bundestages untergraben und die grundgesetzlich festgelegte vierjährige Wahlperiode (Art. 39 Abs. 1 GG) schikanös verkürzen. Die Organtreue verpflichtet den Kanzler, den Autonomiebereich des Parlaments zu achten.

## **Pflicht zur Abwendung einer existenziellen Handlungsunfähigkeit des Staates**

Obgleich der Kanzler nicht bei jedem Mehrheitsverlust sofort die Vertrauensfrage stellen muss, verdichtet sich seine verfassungsrechtliche Verantwortung im Falle einer dauerhaften, unheilbaren Blockade des Gesamtsystems<sup>1</sup>. Wenn eine Minderheitsregierung weder fähig ist, einen verfassungsgemäßen Bundeshaushalt aufzustellen, noch elementare Staatsaufgaben zu erfüllen, und das Parlament gleichzeitig nicht in der Lage ist, die Krise durch ein konstruktives Misstrauensvotum nach Art. 67 GG aufzulösen, gebietet die Pflicht zur Erhaltung einer funktionierenden Verfassungsordnung die Einleitung rechtlicher Schritte<sup>1</sup>. Der Kanzler darf das Staatsleben nicht in einer dauerhaften Lähmung verharren lassen; das Treuegebot gegenüber dem Gesamtstaat erfordert in diesem Extremfall die Ausübung des Antragsrechts nach Art. 68 GG oder die Einleitung des Rücktritts nach Art. 63 GG<sup>1</sup>.

## **Pflicht zu loyalen Verhalten gegenüber dem Bundespräsidenten**

Stellt der Bundeskanzler eine auflösungsgerichtete Vertrauensfrage, verpflichtet ihn der Grundsatz der Organtreue zu einer uneingeschränkt aufrichtigen Informations- und Beratungskultur gegenüber dem Bundespräsidenten<sup>15</sup>. Da das Staatsoberhaupt das Recht und die Pflicht hat, das Vorliegen einer materiellen Lage der Instabilität eigenständig zu prüfen, darf der Bundeskanzler dem Bundespräsidenten keine Tatsachen über den Zustand seiner Fraktion oder Vorhaben der Opposition vorspiegeln oder verfälschen<sup>14</sup>. Die Verfassungstreue verlangt hier Transparenz zwischen den obersten Bundesorganen, um die Verfassungsmäßigkeit des Staatshandelns abzusichern<sup>15</sup>.

## **Verfassungsrechtliche Gesamtschau**

Die Vertrauensfrage nach Art. 68 GG ist das zentral steuernde Element des parlamentarischen Regierungssystems im Grundgesetz zur Bewältigung von Exekutiv- und Legislativekrisen<sup>1</sup>. Formell verlangt das Grundgesetz für den Antrag des Bundeskanzlers keine Begründung; er unterliegt keinen vorgeschriebenen Formulierungszwängen oder materiellen Schriftformerfordernissen<sup>3</sup>. Materiell-rechtlich verlangt das Verfassungsrecht – überwacht durch den Bundespräsidenten und überprüfbar durch das Bundesverfassungsgericht – bei einer auf



die Parlamentsauflösung zielenden Vertrauensfrage jedoch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal einer tatsächlichen Lage politischer Instabilität<sup>2</sup>.

Aus dem Grundsatz der Verfassungstreue erwächst zwar keine automatische Rechtspflicht zur Vertrauensfrage bei bloßem Mehrheitsverlust, da die Minderheitsregierung vom Grundgesetz als verfassungskonformer Zustand anerkannt wird<sup>3</sup>. Allerdings zieht die Organtreue klare Grenzen gegen missbräuchliche, rein wahltaktische Parlamentsauflösungen und verlangt bei vollem Verlust der staatlichen Handlungsfähigkeit die aktive Nutzung der verfassungsmäßigen Wege zur Klärung der Machtverhältnisse<sup>1</sup>.

## Referenzen

1. Art. 68 GG - Vertrauensfrage (Kommentar) | opiniojuris.de, <https://opiniojuris.de/kommentar/gg/68>
2. Die Frage nach dem Vertrauen - Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/die-frage-nach-dem-vertrauen/>
3. Artikel 68 [Auflösung des Bundestages] - Grundgesetz für jede(n), <https://www.grundgesetz-fuer-jeden.de/artikel-68.html>
4. Vertrauensfrage und vorgezogene Bundestagswahl 2025, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/557652/vertrauensfrage-und-vorgezogene-bundestagswahl-2025/>
5. Urteil vom 25. August 2005 - 2 BvE 4/05 - Bundesverfassungsgericht, [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/08/es20050825\\_2bve000405.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/08/es20050825_2bve000405.html)
6. Vertrauensfrage und vorzeitige Neuwahlen - Deutscher Bundestag, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw47-vertrauensfrage-1030198>
7. Der Gesetzgebungsvertrag als Rechtsproblem - dokumen.pub, <https://dokumen.pub/download/der-gesetzgebungsvertrag-als-rechtsproblem-mglichkeiten-und-grenzen-legistischer-verhaltenszusagen-der-bundesregierung-gegenber-privatrechtssubjekten-durch-vertrag-1nbsped-9783428553075-9783428153077.html>
8. Zweites Kapitel. Staatsorgane, <https://www.beck-elibrary.de/document/download/pdf/uuid/26606de6-1b77-30a2-b9b8-e35e3e21a80d>
9. Vertrauensfrage: Wie es laut Grundgesetz nach dem Ampel-Aus, <https://www.vorwaerts.de/inland/vertrauensfrage-wie-es-laut-grundgesetz-nach-dem-ampel-aus-weitergeht>
10. Vertrauensfrage im Fokus - juraexamen.info, <https://juraexamen.info/vertrauensfrage-im-fokus/>
11. Art 68 GG - Einzelnorm - Gesetze im Internet, [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_68.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_68.html)
12. Frage nach Vertrauen - Das Parlament, <https://www.das-parlament.de/inland/bundestag/frage-nach-vertrauen>
13. Lösungsvorschlag • Projekt: Hauptstadtfälle,

- [https://www.jura.fu-berlin.de/studium/lehrplan/projekte/hauptstadtfaelle/faelle/staat\\_sorganisationsrecht/chefsache\\_II/loesung/index.html](https://www.jura.fu-berlin.de/studium/lehrplan/projekte/hauptstadtfaelle/faelle/staat_sorganisationsrecht/chefsache_II/loesung/index.html)
14. Chefsache II: Lösungsvorschlag - in Saarheim,  
<https://www.saarheim.de/Faelle/chefsacheII-loesung.htm>
  15. Kurzlösung • Projekt: Hauptstadtfälle,  
[https://www.jura.fu-berlin.de/studium/lehrplan/projekte/hauptstadtfaelle/faelle/staat\\_sorganisationsrecht/chefsache\\_II/kurzloesung/index.html](https://www.jura.fu-berlin.de/studium/lehrplan/projekte/hauptstadtfaelle/faelle/staat_sorganisationsrecht/chefsache_II/kurzloesung/index.html)
  16. Klage der beiden Bundestagsabgeordneten gegen,  
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2005/bvg05-078.html>
  17. Hätten Sie es (noch) gewusst? Wie das Grundgesetz die ... - EY Law,  
[https://www.eylaw.de/de\\_de/news/2024/haetten-sie-es-noch-gewusst-vertrauensfrage-und-diskontinuitaet](https://www.eylaw.de/de_de/news/2024/haetten-sie-es-noch-gewusst-vertrauensfrage-und-diskontinuitaet)
  18. Art. 68 GG - [Vertrauensfrage des Bundeskanzlers und ... - LexMea,  
<https://lexmea.de/de/gesetz/gg/art-68>
  19. DFR - BVerfGE 114, 121 - Bundestagsauflösung III,  
<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv114121.html>
  20. Die Vertrauensfrage nach Art. 68 GG. Verfassungsrechtliche,  
<https://www.ku.de/fileadmin/140401/Publikationen/Braitinger.pdf>
  21. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts - Band 60 - 69,  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Entscheidungen/EntscheidungenAusDerAmtlichenSammlung/functions/akkordeon\\_band60-69.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Entscheidungen/EntscheidungenAusDerAmtlichenSammlung/functions/akkordeon_band60-69.html)
  22. Bundesverfassungsgericht - Wikipedia,  
<https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht>
  23. Weg zur Auflösung des Bundestages verfassungswidrig,  
<https://www.deutschlandfunk.de/verfassungsrechtler-weg-zur-aufloesung-des-bundestages-100.html>
  24. 394 Abgeordnete sprechen Bundeskanzler Scholz nicht das,  
<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw51-de-vertrauensfrage-1033624>
  25. Der informale Verfassungsstaat: Aktuelle Beobachtungen des,  
<https://dokumen.pub/der-informale-verfassungsstaat-aktuelle-beobachtungen-des-verfassungslebens-der-bundesrepublik-deutschland-im-lichte-der-verfassungstheorie-1nbsped-9783428456895-9783428056897.html>